

DGVT-BV-Info für unsere Mitglieder in der KVNO und KVWL:

G-BA hat Patient*inneninformation zum QS-Verfahren ambulante Psychotherapie veröffentlicht

Wir möchten Ihnen im Folgenden einen ersten Überblick geben und Ihnen eine mögliche Implementierung einer Patient*inneninformation zum QS-Verfahren in Ihre Praxisabläufe beschreiben.

Der G-BA hat am 21.03.2024 eine [„Patienteninformation zum QS-Verfahren zur ambulanten Psychotherapie veröffentlicht“](#). Den Text, den der G-BA zur Verfügung stellt, können Sie frei nutzen für die Informierung Ihrer Patient*innen, d.h. Sie können den Text im vollständigen Wortlaut oder auch nur Teile des Textes Ihren Patient*innen zur Verfügung stellen.

Sobald der Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) vom 18. Januar 2024 zum QS-Verfahren zur ambulanten Psychotherapie im Bundesanzeiger veröffentlicht wird (wir werden Sie zeitnah informieren), müssen Psychotherapeut*innen in den KV-Regionen Nordrhein und Westfalen-Lippe ihre Patient*innen über das neue QS-Verfahren informieren. Hierfür können die psychotherapeutischen Praxen die vom G-BA zur Verfügung gestellte Patienteninformation oder auch selbst erstellte Infomaterialien nutzen.

Der G-BA hat eine sehr umfassende Information für Patient*innen formuliert: *„Datengestützte einrichtungsübergreifende Qualitätssicherung - Patienteninformation zur Datenerhebung bei gesetzlich versicherten Patienten (Ambulante Psychotherapie)“*. Eine Version in leichter Sprache wird zeitnah ebenfalls auf der Internetseite des G-BA veröffentlicht.

Der Text des G-BA informiert ausführlich über folgende wesentliche Fragen, die für Patient*innen relevant sind:

- Welche Daten werden erhoben?
- Wie werden die Daten weitergeleitet und geschützt?
- Wie wird die Patientenbefragung durchgeführt?
- Was passiert mit den Ergebnissen der Datenauswertung?

Ihre Patient*innen werden u.U. viele Fragen an Sie richten. Wir empfehlen Ihnen, dass Sie die Patient*inneninformation des G-BA in geeigneter Form in Ihren Praxen ausgedruckt zur Verfügung stellen. Das kann als Aushang oder als ggf. laminierte Leseversion in einem Stehsammler im Wartebereich Ihrer Praxis sein. Zusätzlich sollten Sie jedem /jeder Patient*in einzeln einen Ausdruck (in Papier) der Patient*inneninformation gemeinsam mit dem Behandlungsvertrag überreichen, die einzelnen Punkte auch kurz erläutern und eventuelle Fragen der Patient*innen beantworten.

Die Information der Patient*innen über die Befragung hat im Rahmen der „Aufklärung und Informierung über Psychotherapie“ zu erfolgen. Sie müssen hierfür Zeit einrechnen, die diese zusätzliche Information bedeuten wird für die Aufklärungsgespräche, die Sie mit den Patient*innen vor Beginn jeder Psychotherapie führen. Die Aufklärung sollte bereits mit der ersten Stunde der psychotherapeutischen Sprechstunde durchgeführt werden (die psychotherapeutische Sprechstunde stellt bereits Psychotherapie im rechtlichen Sinne dar).

Der G-BA wirbt bei den Patient*innen in seinem Informationsschreiben dafür, mit der Teilnahme an der Befragung einen wichtigen Beitrag zu leisten, die hohe Qualität der psychotherapeutischen Versorgung in Deutschland und die Patient*innensicherheit zu erhalten und zu verbessern.

Patient*innen können sich bei Fragen zur Patientenbefragung ab dem 1. Januar 2025 an die Hotline des IQTIG 030/58 58 26 570 wenden bzw. unter der Mail-Adresse patientenbefragung-ambpt@iqtig.org ihre Fragen stellen.

Wir erarbeiten aktuell als Verband einen Ablaufplan für Sie, wie Ihre Praxisabläufe ab dem Startschuss (Veröffentlichung des G-BA-Beschlusses im Bundesanzeiger) aussehen sollten, um den rechtlichen Anforderungen zu entsprechen.

Im internen Mitgliederbereich auf unserer [Homepage](#) finden Sie ab sofort unter „Themen von A bis Z“ unter dem Stichwort „QS-Verfahren (NRW)“ Unterlagen, Informationen und eine FAQ-Liste. Wir halten Sie weiter auf dem Laufenden.

Wir begleiten das neue QS-Verfahren als Verband äußerst kritisch entlang der Fragestellungen, welche Maßnahmen der Qualitätssicherung sinnvoll sind und in welchem Maße diese vertreten werden können. Falls Sie Fragen zum Prozedere des neuen QS-Verfahrens oder Anmerkungen zu den vom Gesetzgeber vorgesehenen Vorgaben an Sie und Ihre Praxis haben, kommen Sie gerne auf uns zu.

Mit kollegialen Grüßen
Landessprecher*innen, KV-Aktive und Kammerdelegierte NRW
DGVT-Berufsverband

*Nina Engstermann, Oliver Kunz und Stefan Engelbrecht
Judith Schild, Sandra Münstermann, Britta Hollenbeck, Wibke Dymel, Philipp Victor und Martin Wierzyk*

27.03.2024